

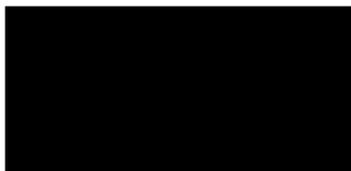


Baden-Württemberg

DER LANDESBEAUFTRAGTE FÜR DEN DATENSCHUTZ UND DIE INFORMATIONSFREIHEIT

LfDI Baden-Württemberg · Postfach 10 29 32 · 70025 Stuttgart

Per E-Mail:



Datum 18. März 2020
Name LfDI BW
Durchwahl 0711/615541-0
Aktenzeichen D 9400/369
(Bitte bei Antwort angeben)

 Informationsfreiheit: Eingaben zu Radschnellweg Mannheim-Heidelberg an die Stadt Ladenburg
Antrag vom 21. August 2019, („FragDenStaat.de #164503“)



Sie haben sich bei uns darüber beschwert, dass Ihr Informationsfreiheitsantrag vom 21. August 2019 von der Stadt Ladenburg nicht entsprechend den gesetzlichen Vorgaben des Landesinformationsfreiheitsgesetzes (LIFG) bearbeitet worden wäre. Sie hatten Zugang zu Eingaben an das Regierungspräsidium Karlsruhe zum Radschnellweg Mannheim-Heidelberg beantragt.

Wir hatten die Stadt Ladenburg hierzu um Stellungnahme gebeten. Diese teilte uns mit, dass die Anfrage dort nicht eingegangen sei.

Bitte wenden Sie sich direkt an das Sekretariat des Bürgermeisters falls Sie dazu Rückfragen haben.

Aus unserer Sicht handelt es sich bei den Eingaben um Umweltinformationen. Umweltinformationen sind in § 2 Abs. 3 UIG definiert. Unter anderem sind Umweltinformationen Daten über Maßnahmen oder Tätigkeiten, die sich auf Umweltbestandteile (z.B. Luft, Wasser, Boden, Artenvielfalt) mindestens wahrscheinlich auswirken. Hierbei genügt die Möglichkeit einer Beeinträchtigung von Umweltbestandteilen. Zu

Königstraße 10 a · 70173 Stuttgart · Telefon 0711 615541-0 · Telefax 0711 615541-15 · poststelle@lfdi.bwl.de · poststelle@lfdi.bwl.de-mail.de
www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de · PGP Fingerprint: E4FA 428C B315 2248 83BB F6FB 0FC3 48A6 4A32 5962

Die Informationen bei Erhebung von personenbezogenen Daten nach Artikel 13 DS-GVO können unserer Homepage entnommen werden
(<https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/datenschutz/>).

den Maßnahmen gehören auch politische Konzepte, Rechts- und Verwaltungsvorschriften, Abkommen, Umweltvereinbarungen, Pläne und Programme.

Ausweislich der Gesetzesbegründung zum Landesinformationsfreiheitsgesetzes (LIFG) handelt es sich bei Vorschriften über den Informationszugang zu Umweltinformationen um bereichsspezifische abschließende Sonderregelungen, die den Anwendungsbereich des Landesinformationsfreiheitsgesetzes und damit unsere Zuständigkeit zur Beratung nach § 12 Abs. 2 LIFG verdrängen.

Wir empfehlen Ihnen daher, Ihren Antrag erneut unter Verweis auf § 23 UVwG zu stellen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

des Landesbeauftragten für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit Baden-Württemberg